

# STATUTEN

der

## **Pax Anlage AG Pax SA de Placements Pax SA di Investimenti**

mit Sitz in Basel

---

### **I. Firma, Sitz und Zweck**

#### Artikel 1

Unter der Firma **Pax Anlage AG** (Pax SA de Placements) (Pax SA di Investimenti) besteht mit Sitz in **Basel** auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

#### Artikel 2

##### Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, die Veräusserung und Finanzierung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere im Bereich Immobilien und verwandter Gebiete.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten, Immobilien erwerben und verkaufen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche direkt oder indirekt den Zweck der Gesellschaft fördern oder mit ihm in Zusammenhang stehen.

### **II. Aktienkapital und Aktien**

#### Artikel 3

##### Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 18'000'000.00 und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 180'000 Namenaktien im Nennwert von je Fr. 100.00.

## Artikel 4

Aktien

Die Aktien lauten auf den Namen. Die Namenaktien können jederzeit durch Statutenänderung in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

## Artikel 5

Form der Aktien

Die Aktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Absatz 3 und 5 als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nichtverurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an den Verwaltungsrat.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr bzw. einer Verwahrungsstelle eingeliefert werden, annullieren.

## Artikel 6

Aktienbuch, Eintragungsbeschränkung,

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Vornamen (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Anerkennung die Gesellschaft hindern könnte, durch Bundesgesetz geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionärskreises zu erbringen. Insbesondere gilt das im Hinblick auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und der zugehörigen Verordnung.

Der Verwaltungsrat kann im Weiteren die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Beim rechtsgeschäftlichen Erwerb, insbesondere beim Kauf, Tausch, Schenkung, von Namenaktien können Mitgliedschafts- und Vermögensrechte nur zusammen übergehen (Verbot der Spaltung der Vermögens- und Stimmrechte).

## Artikel 7

### Ausschluss der Auskaufspflicht nach Finanzmarktinfrastukturgesetz

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) verpflichtet.

## Artikel 8

### Bezugsrecht

Bei Erhöhung des Aktienkapitals haben die Aktionäre das Recht, die neuen Aktien nach Massgabe des Nennwertverhältnisses ihres bisherigen Aktienbesitzes zu übernehmen. Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht - soweit gesetzlich zulässig - einschränken oder ausschliessen. Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, wachsen den bezugswilligen Aktionären im gleichen Verhältnis an.

## **III. Organe der Gesellschaft**

### Artikel 9

#### Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

#### **a) Die Generalversammlung**

### Artikel 10

#### Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und die Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der folgenden Organpersonen und Funktionsträger:
  - der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats
  - des Präsidenten des Verwaltungsrats
  - die einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses

- der Revisionsstelle
  - des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung der Jahresrechnung (sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung) und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen;
  4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
  5. Genehmigung der Gesamtbeträge der maximalen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 15 der Statuten;
  6. Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### Artikel 11

##### Versammlungsrecht

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Verlangen des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle oder von Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, ferner in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Die Aktionäre haben ihre Begehren unter Angabe des Zwecks an den Verwaltungsrat zu richten.

#### Artikel 12

##### Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge einberufen. Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen in der Form gemäss Artikel 35 der Statuten.

Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht, der Jahresbericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie der Vergütungsbericht mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle sind vom Tag der Einberufung an am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen. Das gleiche gilt für die Anträge auf Änderung der Statuten.

#### Artikel 13

##### Durchführung

Der Versammlungsort wird vom einberufenden Organ bestimmt. Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, und wenn kein solches zur Verfügung steht, ein anderer von der Generalversammlung zu bezeichnender Aktionär oder Dritter. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses hat die in Artikel 702 Absatz 2 OR ge-

nannten Punkte zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer braucht nicht Aktionär zu sein und wird vom Vorsitzenden ernannt.

## Artikel 14

### Teilnahme- und Stimmrecht

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nur die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt. Stellvertretung eines Namenaktionärs durch einen anderen Namenaktionär mit schriftlicher Spezialvollmacht für eine einzelne Generalversammlung ist zulässig. Gesetzliche Vertreter bedürfen keiner Vollmacht.

Jeder Aktionär kann sich auch durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können. Die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung ist unzulässig.

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

## Artikel 15

### Abstimmung über Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich gesondert die Gesamtbeträge, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für

- die maximale Vergütung des Verwaltungsrates, die gemäss Artikel 25 der Statuten im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen kann;
- die maximale Vergütung der Geschäftsleitung, die gemäss Artikel 26 der Statuten im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen kann.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten.

Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich inklusive sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (inkl. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge), Pauschalspesen, Kinder- und Ausbildungszulagen, Privatanteil Geschäftswagen, Mitarbeitervergünstigungen und Dienstreiseleistungen.

## Artikel 16

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, Wiederwahl ist möglich. Seine Pflichten richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen.

Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter übt die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss aus. Hat der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

## Artikel 17

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen Aktien beschlussfähig ist. Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen von Gesetzes wegen mehr Aktionäre anwesend oder vertreten sein müssen.

Soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen, leer eingelegte Stimmen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Aktionär geheime Stimmabgabe verlangt.

**b) Der Verwaltungsrat**

## Artikel 18

Mitglieder, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von einem Jahr einzeln von der Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode dauert vom Tag der Wahl bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Aktionäre sein.

Auf den Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied das 70. Altersjahr erreicht, hat dieses aus dem Verwaltungsrat auszuscheiden.

## Artikel 19

### Aufgabe, Vertretung

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er beschliesst über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt sich nach der Eintragung im Handelsregister; es ist Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Erstellung des Vergütungsberichts;
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrats vakant, ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher – mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters – ein Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

## Artikel 20

### Vergütungsausschuss

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss bestehend aus mindestens zwei oder mehr Mitgliedern aus dem Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung:

- Festlegung der Ziele für die Geschäftsleitung;
- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des Gesamtbetrages der maximalen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr;

- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend individueller Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung;
- Festlegung der individuellen Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der maximalen Vergütung sowie deren weitere Anstellungsbedingungen und Titel;
- Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss nach Massgabe eines Organisationsreglements weitere Aufgaben zuweisen.

## Artikel 21

### Arbeits- und Mandatsverträge

Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte und Abwahlen.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Ist aus Sicht des Vergütungsausschusses eine Befristung angezeigt, so darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen. Bei unbefristeten Arbeitsverträgen darf die Kündigungsfrist 12 Monate nicht übersteigen.

## Artikel 22

### Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darin sind u.a. alle Vergütungen anzugeben, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt an gegenwärtige Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausgerichtet hat.

Dabei ist der Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes Mitglied fallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds sowie den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchstens auf ein Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds zu nennen.

Zusätzlich ist der gesamte Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung und den auf jedes Mitglied entfallende Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds anzugeben, falls nach der Abstimmung der Generalversammlung Geschäftsleitungsmitglieder ernannt werden.



## Artikel 23

### Einberufung, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung auf Einladung eines anderen Mitgliedes unter Mitteilung der Traktanden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem auf Verlangen eines Mitgliedes.

Vorbehältlich Artikel 715 OR ist die Einberufung den Verwaltungsratsmitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich anzuzeigen. Ohne Einhaltung dieser Formvorschriften können Verwaltungsratssitzungen abgehalten werden, sofern und solange alle Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird oder alle Verwaltungsratsmitglieder auf die Einhaltung dieser Einberufungsvorschriften verzichtet haben.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Einberufung einer Generalversammlung kann jedes Mitglied allein befinden.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, soweit nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt und soweit die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates dem zu fassenden Beschluss zustimmen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## Artikel 24

### Zulässige weitere Tätigkeiten

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen:

- maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikums-gesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten; sowie zusätzlich
- maximal 15 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR;
- sowie zusätzlich maximal 20 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von anderen Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Keine Beschränkungen bestehen bei Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. Die gruppeneigenen Mandate werden somit nicht mitgezählt. Weiter gibt es keine Beschränkungen bei Rechtseinheiten, die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, welche Mitarbeiter der Gesellschaft versichern.

Der CEO darf mit Genehmigung des Präsidenten des Verwaltungsrats und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung mit Genehmigung des CEO je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen:

- maximal fünf Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikums-gesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten; sowie zusätzlich
- maximal 15 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR; sowie zusätzlich
- maximal 20 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von anderen Rechtseinheiten, welche die obgenannten Kriterien nicht erfüllen.

Keine Beschränkungen bestehen bei Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren. Die gruppeneigenen Mandate werden somit nicht mitgezählt. Weiter gibt es keine Beschränkungen bei Rechtseinheiten, die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind, welche Mitarbeiter der Gesellschaft versichern.

## Artikel 25

### Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine vom Geschäftsergebnis unabhängige feste jährliche Entschädigung und haben ausserdem Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.

Der Verwaltungsrat kann für den Delegierten des Verwaltungsrates eine abweichende Vergütung vereinbaren.

Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet. Der Gesamtbetrag der Vergütungen beinhaltet somit auch die Vergütungen für die Tätigkeiten in den Tochtergesellschaften.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können zusätzlich für Beratungsdienstleistungen zugunsten der Gesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften, die sie nicht in ihrer Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erbringen, nach marktüblichen Ansätzen entschädigt werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## Artikel 26

### Grundsätze der Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung (inklusive allfälliger Sachleistungen), eine pauschale Spesenentschädigung sowie eine erfolgsabhängige Vergütung, welche maximal 75% der fixen Vergütung betragen darf.

Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet. Der Gesamtbetrag der Vergütungen beinhaltet somit auch die Vergütungen für die Tätigkeiten in den Tochtergesellschaften.

Die Ziele werden für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung seiner Position, Verantwortung und Aufgaben sowie den Marktbedingungen jährlich für die Leistungsperiode vom Vergütungsausschuss festgelegt. Bei Vorliegen sachlicher Ereignisse können die Ziele unterjährig geändert oder angepasst werden.

## Artikel 27

Spesen

Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für tatsächlich angefallene Spesen sind nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

## Artikel 28

Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge, Beteiligungspläne, Sicherheiten

Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge und über das in Abs. 3 dieses Artikels genannte hinaus oder Sicherheiten gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1'000'000.00 zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden mit Ausnahme der Beiträge an die staatlichen Sozialversicherungen grundsätzlich keine Beiträge an Pensionskassen oder anderweitige Vorsorgeeinrichtungen erbracht. Solche Beiträge können im Ausnahmefall auf Antrag des Vergütungsausschusses und mit Genehmigung der Generalversammlung ausgerichtet werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind in der jeweiligen Pensionskasse der Gesellschaft zu marktkonformen Bedingungen versichert / zu versichern. Überbrückungsrenten zwischen Frühpensionierung und ordentlichem Pensionierungsalter sind möglich bis insgesamt maximal der Hälfte einer fixen jährlichen Vergütung, welche das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung im letzten Jahr vor der Frühpensionierung bezogen hat.

Weder für die Mitglieder des Verwaltungsrates noch für die Mitglieder der Geschäftsleitung existieren Beteiligungspläne.

## Artikel 29

Zusatzbetrag für Vergütungen für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden und ihre Funktion bei der Gesellschaft antreten nachdem die Generalversammlung den Gesamtbetrag des maximalen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neuen Mitgliedern eine maximale Gesamtvergütung von insgesamt CHF 2'500'000.00 ausgerichtet werden.

Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der maximalen Vergütungen der Geschäftsleitung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht ausreicht für Vergütungen der neuen Mitglieder. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Die Gesellschaft darf im Rahmen dieses Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren. Reicht der Zusatzbetrag zum Ausgleich der genannten

Nachteile nicht aus, so ist der den Zusatzbetrag übersteigenden Betrag der Antrittsprämie durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu genehmigen.

### **c) Die Revisionsstelle**

#### Artikel 30

##### Zusammensetzung, Pflichten

Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

#### Artikel 31

##### Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr gewählt.

### **IV. Geschäftsjahr, Bilanz, Reserven**

#### Artikel 32

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Artikel 33

##### Bilanz

Für die Aufstellung der Bilanz gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze.

#### Artikel 34

##### Reserven

Der gesetzlich vorgeschriebene Reservefonds der Gesellschaft ist nach Massgabe von Artikel 671 bis 671b OR zu bilden. Die Generalversammlung kann über das gesetzliche Minimum hinausgehende Einlagen sowie die Anlage weiterer Reservefonds beschliessen.

## V. Bekanntmachungen, Mitteilungen und Liquidation

### Artikel 35

#### Bekanntmachungen, Mitteilungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die gemäss Art. 6 Abs. 1 der Statuten im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre.

### Artikel 36

#### Liquidation

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Artikel 736 ff. OR.

\*\*\*\*\*

Olten, 20. April 2016

## KONFORMITÄTSBEURKUNDUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Solothurn, lic. iur. Bruno Nüssli, mit Büro in CH-4143 Dornach, beurkundet hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Statuten der **Pax Anlage AG** (Pax SA de Placements) (Pax SA di Investimenti), in Basel, mit den Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung vom 20. April 2016 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregisteramt hinterlegten Wortlaut vollständig übereinstimmen.

Olten, den 25. (fünfundzwanzigsten) April 2016 (zweitausendundsechzehn)

B. Nüssli;  
Notar

